

Synopsis zur Änderung der Hundesteuersatzung

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
Hundesteuersatzung der Stadt Soltau	Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	Neue Bezeichnung
Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 14. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung vom 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:	Einarbeitung neuer Fassungen
§ 1 Steuergegenstand Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, daß der Hund älter als drei Monate ist.	§ 1 Steuergegenstand Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.	Klarstellung; Juristische Personen können nicht Steuersubjekt sein; die Anmeldung eines Hundes soll für eine benannte natürliche Person vorgenommen werden (die den Hund gepflegt und betreut). Für die derzeit veranlagten juristischen Personen bleibt im Rahmen des Bestandschutzes die derzeitige Besteuerung bestehen (OVG Lüneburg, Urt. v. 20.02.2002 – 13 L 2306/99, NVwZ-RR 2002, 888).
§ 2 Steuerpflicht, Haftung (1)Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, daß der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege,	§ 2 Steuerpflicht, Haftung (1)Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat, b) im Interesse einer juristischen Person hält oder	Anpassung an die Mustersatzung, Klarstellungen

Verwahrung, die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. (2)Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.	c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Gewerblich gehaltene Hunde sind nur steuerpflichtig, wenn nicht bereits die gewerbliche Tätigkeit besteuert wird. (2)Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. (3)Ist die Hundehalterin/ der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin/ der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.																			
§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze (1)Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich: <table><thead><tr><th></th><th>I</th><th>II</th></tr></thead><tbody><tr><td>a) für den ersten Hund</td><td>92,00 DM</td><td>48,00 Euro</td></tr><tr><td>b) für den zweiten Hund</td><td>140,00 DM</td><td>72,00 Euro</td></tr><tr><td>c) für den dritten und jeden weiteren Hund</td><td>184,00 DM</td><td>96,00 Euro.</td></tr></tbody></table> (2)Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.		I	II	a) für den ersten Hund	92,00 DM	48,00 Euro	b) für den zweiten Hund	140,00 DM	72,00 Euro	c) für den dritten und jeden weiteren Hund	184,00 DM	96,00 Euro.	§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze (1)Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich: <table><tbody><tr><td>a) für den ersten Hund</td><td>72,00 Euro</td></tr><tr><td>b) für den zweiten Hund</td><td>108,00 Euro</td></tr><tr><td>c) für jeden weiteren Hund</td><td>144,00 Euro</td></tr></tbody></table> (2)Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.	a) für den ersten Hund	72,00 Euro	b) für den zweiten Hund	108,00 Euro	c) für jeden weiteren Hund	144,00 Euro	Anpassung aufgrund Ratsbeschluss vom 23.11.2023 (Haushalt 2024)
	I	II																		
a) für den ersten Hund	92,00 DM	48,00 Euro																		
b) für den zweiten Hund	140,00 DM	72,00 Euro																		
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	184,00 DM	96,00 Euro.																		
a) für den ersten Hund	72,00 Euro																			
b) für den zweiten Hund	108,00 Euro																			
c) für jeden weiteren Hund	144,00 Euro																			
§ 4 Steuerfreiheit Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die	§ 4 Steuerfreiheit Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie	§ 4 soll einer Doppelbesteuerung entgegenwirken. Die Steuerfreiheit besteht aufgrund der Satzung; es bedarf dazu weder eines Antrages des Hundehalters noch einer Genehmigung der Stadt.																		

sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.	bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.	
§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, 2. Diensthunden nach ihrem Dienstherrn; 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind (Blindenführhunde u.ä.); 4. Gebrauchshunden im Privatforstdienst angestellter Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd oder Feldschutz erforderlichen Anzahl; 5. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl; 6. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzseinheiten gehalten werden; 7. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden; 8. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden. (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von 1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;	§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden, 2. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unter Würdigung der konkreten Umstände erforderlich sind (Blindenführhunde u.ä.); 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl; 4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzseinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen; 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind. (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von 1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen. Diese Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.	In Hinblick auf Diensthunde ist entsprechend zu unterscheiden. Wird durch die Hundehaltung eine Dienstpflicht erfüllt, fehlt es an einem beststeuerbaren Aufwand für die persönliche Lebensführung (BVerwG, Urt. v. 16.05.2007 - 10 C 1/07, NVwZ 2008, 91). Diensthunde, die durch Krankheit oder Alter als „Gnadenbrot“ nach Dienstherrn weiterhin gehalten werden, sollen dagegen einer rein privatnützigen Haltung unterfallen (VGH Mannheim, Urt. v. 06.09.2016 – 2 S 262/16, BeckRS 2016, 114808). Dient ein Hund der Bewachung eines Wohngebäudes oder des Grundstücks, so gehört seine Unterhaltung - ebenso wie das Wohnen selbst - zu dem persönlichen Lebensbedarf. Eine Steuerermäßigung bzw. -befreiung für Wachhunde im Außenbereich

2.Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden; 3.abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden; 4.Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein; 5.Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. (3)Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken halten - darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter -, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind. (4)Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist. (5)Eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird aufgehoben, wenn die Halterin/der Halter wegen Tierquälerei bestraft wird oder keine den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkunftsräume vorhanden sind.	2.Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden; 3.Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungs-/Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. 4.Hunde, die begleitend oder unterstützend bei therapeutischen Maßnahmen eingesetzt werden (Therapiebegleithunde)	liegt dagegen im Ermessen des Satzungsgebers (VG Schleswig, Urt. v. 05.12.2018 - 4 A 181/16). Eine Ermäßigung des Steuersatzes (z.B. bis auf die Hälfte) für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz (VG Trier, Urt. v. 21.10.2010 – 2 K 572/09). Eine Besteuerung der Hundehaltung stellt regelmäßig auch bei Sozialhilfeempfängern keine unverhältnismäßige Belastung dar. (OVG Münster, Urt. v. 08.06.2010 – 14 A 3020/08, DÖV 2011, 203). Ein Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestand wurde daher nicht aufgenommen. Führt die Erhebung der Hundesteuer im Einzelfall zu einer unbilligen Härte, kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 b NKAG i.V.m. § 163 AO die Steuer abweichend festgesetzt oder gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i.V.m. § 227 AO ganz oder teilweise erlassen werden. Im Hinblick darauf, dass die Hundesteuer eine Aufwandsteuer ist und demzufolge die gewerbliche Hundehaltung der Steuerpflicht nicht unterliegt wurde der Absatz zur Zwingersteuer gestrichen. § 5 Abs. 4 und 5: verschoben in § 6
§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht (1)Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats,	§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung	Klarstellungen

frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag. (2)Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.	(1)Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen. (2)Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen. (3)Die Steuerbefreiung sowie die Steuerermäßigung kann von der Vorlage eines geeigneten Nachweises abhängig gemacht werden. (4)Eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird aufgehoben, wenn die Halterin/der Halter wegen Tierquälerei bestraft wird oder keine den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkunftsräume vorhanden sind.	
§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld (1)Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben. (2)Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. (3)Auf Antrag kann die Zahlung als Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen. (4)Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann	§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung und Ende der Steuer (1)Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation i.S.d. § 2 Abs. 1 aufgenommen worden ist, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Abweichend davon entsteht der Steueranspruch bei Hunden, deren Halten bereits in der Stadt oder einer anderen Stadt besteuert worden ist, mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats. (2)Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag. (3)Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Stadtgebiet wegzieht.	Anpassungen an die Mustersatzung

die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.	(4)Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. (5)Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.	
	§ 8 Fälligkeit der Steuerschuld (1)Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. (2)Auf Antrag kann die Zahlung als Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen. (3)Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.	
§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten (1)Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Stadt Soltau schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. (2)Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Stadt Soltau schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht. Im	§ 9 Anzeige- und Auskunftspflichten (1)Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Stadt Soltau schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist Herkunft, Alter, Geschlecht und Rasse des Hundes unter Vorlage geeigneter Nachweise anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip-Nr. mitzuteilen. (2)Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Stadt Soltau	Anpassung an die Mustersatzung; Herausgabe von Hundesteuermarken: Die Anzeigepflichten und die Ausgabe von Hundesteuermarken dienen der Überwachung einer ordnungsgemäßen Steuerzahlung. Eine Hundesteuermarke hat keine Verwaltungsaktqualität. Sie dokumentiert als Steuerzeichen lediglich, dass der Hundehalter seiner Anmeldepflicht nachgekommen und das Steuerpflichtverhältnis der zuständigen Steuerbehörde bekannt ist (FG Hamburg, Urt. v. 20.09.1984,).

Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt Soltau anzuzeigen. (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Stadt Soltau die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i.V.m. § 93 AO).	schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt Soltau anzuzeigen. (4) Kommt die Hundehalterin/der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer/seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden. (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Stadt Soltau die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).	Seit einigen Jahren sind alle in Niedersachsen gehaltenen Hunde im zentralen Hunderegister anzumelden und die Hunde müssen einen Chip tragen. Ein Grund für die Einführung dieses Hunderegisters war die zügige Ermittlung des Hundehalters. Nach den derzeitigen Bestimmungen in der Hundesteuersatzung werden Hundesteuermarken ausgegeben. Angepasst an die Einführung des Zentralen Hunderegisters kann auf die Ausgabe von Hundesteuermarken künftig verzichtet werden, da eine evtl. notwendige Ermittlung des Hundehalters über den vorgeschriebenen Chip erfolgen kann. Ein entsprechendes Lesegerät ist vorhanden.
§ 9 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig -entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt Soltau anzeigt, -entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,	§ 10 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig -entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt Soltau anzeigt, -entgegen § 9 Abs. 1 die Herkunft, Alter, Geschlecht und die Rasse des Hundes nicht angibt,	

-entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt Soltau anzeigt, -entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt Soltau anzeigt, -entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet, -entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen läßt, -entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt. (2)Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 20.000; vom 1. Januar 2002 an bis zu Euro 10.000 geahndet werden.	-entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt Soltau anzeigt, -entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt Soltau anzeigt, -entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt. (2)Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.	
	§11 Datenverarbeitung (1)Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (ND SG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).	Um die Anforderungen an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfüllen, wurde eine entsprechende Regelung aufgenommen.

	(2)Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.	
§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Die in Euro ausgewiesenen Steuersätze gem. § 3 Abs. 1 II treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 12. Dezember 1974 der Stadt Soltau außer Kraft. Soltau, den 14. Dezember 2000	§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 14. Dezember 2000 der Stadt Soltau außer Kraft. Soltau, den 21.12.2023	